

# ORTSCHAFTSRAT

der Ortschaft

## Markwerben

- Der Ortsbürgermeister -

---

Hausanschrift: Stadt Weißenfels, Ortschaftsrat der Ortschaft Markwerben  
über: Büro des Stadtrates, Markt 1, 06667 Weißenfels

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Risch,  
Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Herr Freiwald,  
Sehr geehrte Stadträte!

Die vier neu gewählten Mitglieder des Ortschaftsrates Markwerben haben sich bemüht, den Mythos des Betrugers bzw. der Benachteiligung von Markwerben, durch die Stadt Weißenfels die mit der Eingemeindung am 01.01.2005 einher gehen soll die Grundlage zu entziehen.

Deshalb haben wir uns an Mitglieder der Landesregierung gewandt um die Stellung der Gemeinde Markwerben im Städtischen Verbund von Weißenfels bewerten zu lassen.

Dabei ist die Ortschaftssatzung das entscheidende Kriterium.  
Die unterschiedliche Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung in der Stadt wird wie folgt bewertet:

Ich zitiere:

**„Es mag zwar gerechtfertigt sein, dass die freiwillig eingemeindeten ehemaligen Gemeinden Langendorf und Uichteritz eine ausgeprägtere Ortschaftsverfassung zugestanden wird, als dies bei den vom Gesetzgeber in die Stadt Weißenfels eingegliederten ehemaligen Gemeinden Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf der Fall ist.“**

**„Warum allerdings die freiwillig eingemeindeten ehemaligen Gemeinden Boraus und Markwerben „schlechter behandelt“ werden, als die gesetzlich zugeordneten Gemeinden, ist nicht plausibel.“**

Auf Grund dieser Einschätzung und des von mir geleisteten Eides, stelle ich als Ortsbürgermeister von Markwerben auf Grundlage des §85 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates folgenden Antrag:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 10 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

# ORTSCHAFTSRAT

der Ortschaft

## Markwerben

- Der Ortsbürgermeister -

---

Hausanschrift: Stadt Weißenfels, Ortschaftsrat der Ortschaft Markwerben  
über: Büro des Stadtrates, Markt 1, 06667 Weißenfels

### §1

Die Hauptsatzung der Stadt Weißenfels in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (WSF-ABI. Nr. 2/2015, S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2019 (WSF-ABI. 9/2019, S. 3) wird wie folgt geändert:

- 1.) Die Inhaltsübersicht erhält in 26 und 27 die Angabe „unbesetzt“.
- 2.) Die Inhaltsübersicht erhält in 30 die Angabe „Aufgaben der Ortschaftsräte der Ortschaften Borau, Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Markwerben, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf“.
- 3.) §§26 und 27 werden gestrichen und erhalten die Aufgabe „unbesetzt“. Die Überschrift von § 30 wird wie folgt neu gefasst: Aufgaben der Ortschaftsräte der Ortschaften Borau, Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Markwerben, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf.
- 4.) § 30 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: Den Ortschaftsräten der Ortschaften Borau, Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Markwerben, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgenden Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechenden Mittel veranschlagt werden.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Die weitere Verfahrensweise nach der Feststellung der ungerechtfertigten Benachteiligung der Gemeinde Markwerben seit der Eingemeindung bzw. der Vorbereitung der Eingemeindung im Jahre 2004 wird einer rechtlichen Bewertung nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt unterzogen.

  
.....  
Hubert Schiller  
Ortsbürgermeister

Markwerben, 18.02.2020